

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung des Gerichtsamtes Frankenberg.

Da, gemachten Wahrnehmungen zufolge die in nachstehender Bekanntmachung sub \odot getroffenen polizeilichen Bestimmungen nicht allenthalben beachtet werden, so wird deren genaue Befolgung andurch **eingeschärft**.

Die Polizeiorgane und Ortsgerichtspersonen haben zu ihrer Kenntniss kommende Zuwiderhandlungen **unnachsichtlich** zur Bestrafung anzuzeigen.

Frankenberg, den 17. Juni 1871.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.
Wiegand.

\odot
An die Stelle der in dem, in der Beilage zu N 31 des Frankenberger Nachrichtenblattes und Bezirksanzeigers vom Jahre 1855 Seite 229 enthaltenen Regulative vom 3. April 1839, sowie später in Betreff der Fremdenpolizei von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte getroffenen Anordnungen, welche hiermit wiederum aufgehoben werden, treten von jetzt an folgende Bestimmungen in Kraft:

A. In der Stadt Frankenberg.

1. Jeder Fremde, welcher sich in hiesiger Stadt auf kürzere oder längere Zeit aufhalten will, hat sich binnen 24 Stunden bei dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte als Sicherheitspolizeibehörde anzumelden und dabei auf Verlangen über seine Person glaubhaft auszuweisen, nach Befinden auch nachzuweisen, daß seiner Berechtigung zum Aufenthalte nicht einer der in § 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 angegebenen Gründe entgegenstehe.

2. Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Fremden ein **Meldeschein** auszufertigen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 2½ Ngr sofort auszuhändigen.

3. Der Meldeschein ist an den Hauswirth oder Miethbewohner, bei welchem sich der Fremde aufhält, abzugeben und vom Ersteren bei der Abmeldung, welche spätestens 24 Stunden nach der Abreise des Fremden zu erfolgen hat, wofür aber eine Gebühr nicht zu erheben ist, an das Amt zurückzugeben.

4. Jeder Hauswirth oder Miethbewohner, welcher einen Fremden, nicht einheimische Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, ohne Meldeschein länger als 24 Stunden bei sich behält oder die rechtzeitige Abmeldung unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von **Ein bis Zehn Thaler** oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

B. In den Dorfschaften.

1. Jeder Hauswirth, welcher in dem Dorf, wo er wohnt, eine daselbst nicht heimathsberechtigte Person oder Familie zur **Mieth** als **Hausgenosse** einzunehmen gedenkt, hat sein Vorhaben

dem **Gemeindevorstand** anzuzeigen und demselben hierbei den von dem künftigen Abmiether zu erfordernden glaubhaften Ausweis über dessen Person und, bei Verheiratheten, über die **erfolgte Trauung**, sowie einen Nachweis darüber: daß der Berechtigung zum Aufenthalte nicht einer der in § 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 angegebenen Gründe entgegenstehe, vorzulegen.

2. Findet der Gemeindevorstand des Ortes, daß der Ausnahme des Hausgenossen in das Dorf ein Bedenken nicht entgegensteht, so hat der Vorstand mit Zurückhaltung der unter 1 gedachten Legitimationen dem, den Hausgenossen anmeldenden Wirth eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, „daß die Ausfertigung eines gerichtsamtl. Meldescheines unbehindert sei“.

3. Binnen 24 Stunden hat sodann der Wirth mit Vorzeigung dieser Bescheinigung bei dem Königlichen Gerichtsamte um Ausstellung eines Meldescheines, wofür eine Gebühr von 2½ Ngr zu entrichten ist, nachzusuchen, diesen Schein aber binnen gleicher Frist dem Gemeindevorstande zur Kenntnissnahme vorzuweisen.

4. Zieht der Miethsmann wiederum aus und aus dem Orte weg, so hat der **Hauswirth** solches dem **Gemeindevorstande** binnen 24 Stunden unter Rückgabe des Anmeldescheines anzuzeigen.

5. Personen beiderlei Geschlechts hat ein Hauswirth nur dann ein gemeinschaftliches Quartier zum Bewohnen einzuräumen, wenn sie die erfolgte kirchliche Trauung oder das Vorhandensein eines verwandtschaftlichen Verhältnisses glaubhaft nachgewiesen haben.

6. Ueber die producirt gerichtsamtl. ausgefertigten Meldescheine ist vom Gemeindevorstande ein Register mit fortlaufenden Nummern zu führen, das in der Anmerkungscolonne der nach § 2 zurückbehaltenen Legitimationen zu gedenken hat.

7. Dieses Register hat der Gemeindevorstand monatlich dem Ortsrichter vorzulegen, und dieser, damit auch er darüber laufende Kenntniss erlange, wer von auswärtig als nicht einheimischer Hausgenosse eingezogen ist, ein Duplicat des Registers zu führen.

8. Will ein im Dorfe Nichteinheimischer daselbst vorübergehenden Aufenthalt nehmen, z. B. in einem Privathause übernachten, zum Besuche verbleiben, sich wegen Arbeit in einem Stein- oder Kalkbruch oder an einem Bau und dergleichen mehr, in dem Dorfe auf längere Zeit einlogiren, ohne in ein wirkliches Gesindedienstverhältniß zu treten, so hat der Quartiergeber, gleichviel ob er als Wirth ansässig oder selbst nur Miethsmann ist, den nicht einheimischen Fremden binnen 12 Stunden dem Ortsrichter anzumelden und den Fremden über dessen Person auszuweisen.